

Bauleitplanung des Flecken Salzhemmendorf
Landkreis Hameln-Pyrmont

Bebauungsplan Nr. 201
„Netto-Markt“
Ortsteil Salzhemmendorf
einschl. örtlicher Bauvorschriften

-Vorentwurf-

M. 1:1.000

Stand 08/2025



Reinold. Stadtplanung GmbH
Fauststraße 7
31675 Bückeburg
Telefon 05722 - 7188760

Planzeichenerklärung

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB



Sondergebiet mit der Zweckbestimmung
"Großflächiger Einzelhandel - Nahversorgung"
(siehe textliche Festsetzung § 1)

§ 11 (3) BauNVO

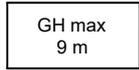
MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB



Grundflächenzahl
(siehe textliche Festsetzung § 2)

§ 16 BauNVO

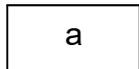


maximale Gebäudehöhe = 9 Meter
(siehe textliche Festsetzung § 3)

§ 16 BauNVO

BAUWEISE; BAUGRENZE

§ 9 (1) Nr. 2 BauGB



abweichende Bauweise, i.S. einer offenen
Bauweise ohne Begrenzung der Gebäudelänge
(siehe textliche Festsetzung § 4)

§ 22 BauNVO



Baugrenze
(siehe textliche Festsetzung § 5)

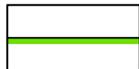
§ 23 BauNVO

VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 (1) Nr. 11 BauGB



Straßenverkehrsfläche



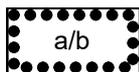
Straßenbegrenzungslinie



Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 (1) Nr. 25 BauGB



Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen,
Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(siehe textliche Festsetzung § 9 (2))

§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB



Baum zum Erhalt
(siehe textliche Festsetzung § 10)

§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB



Baumverlust (nachrichtlich)

SONSTIGE PLANZEICHEN



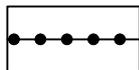
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes

§ 9 (7) BauGB



Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung
freizuhalten sind (Bauverbotszone)
(siehe textliche Festsetzungen § 6)

§ 9 (1) Nr. 10 BauGB



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

§ 16 (5) BauNVO

SONSTIGE DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



Gebäude

$\frac{22}{6}$

Flurstücksnummer



Flurstücksgrenzen mit Grenzpunkten

$\overbrace{5}$

Bemaßung

I. Textliche Festsetzungen

§ 1 Art der baulichen Nutzung - Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel - Nahversorgung“ (SO)

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 Abs. 3 BauNVO)

- (1) Das Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel - Nahversorgung“ dient der Errichtung eines Einzelhandelsbetriebes als Lebensmittelnahversorger (einschl. Backshop). Die max. Verkaufsfläche des Lebensmitteleinzelhandelsbetriebes wird auf 1.070 m² zzgl. 65 m² Backshop inkl. Cafébereich begrenzt (gem. § 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO).
- (2) Innerhalb des Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel - Nahversorgung“ werden aperiodische Randsortimente (gemäß Einzelhandelskonzept der GMA Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH, Köln, 23.09.2024, siehe Hinweis Nr. 7), die nicht zu den nahversorgungsrelevanten Sortimenten (Nahrungs- und Genussmittel) gehören, auf max. 10 % der Verkaufsflächen begrenzt.
- (3) Innerhalb des Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel - Nahversorgung“ ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (unbewegliche oder nachgeführte Photovoltaik-Anlagen, z.B. Modultische mit Solarmodulen), einschl. Technikgebäude und die für den Betrieb der Anlage notwendigen technischen Einrichtungen (z.B. Wechselrichter, Trafostation, Verkabelung) in Kombination mit Stellplätzen zulässig.

§ 2 Überschreitung der Grundflächenzahl

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 19 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauNVO)

Innerhalb des Sondergebietes kann die Überschreitung der Grundflächenzahl bei Vorhaben gem. § 19 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauNVO und für die Anlage eines Regenrückhaltebeckens als Ausnahme bis zu einer GRZ von 0,85 zugelassen werden.

§ 3 Begrenzung der Höhen baulicher Anlagen

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

- (1) Die Höhe der innerhalb des Sondergebietes errichteten Gebäude wird auf max. 9 m begrenzt. Als maßgeblicher Bezugspunkt wird der höchste Punkt der Dachhaut definiert.
- (2) Bezugsebene ist die Oberkante der zur Erschließung des Grundstückes notwendigen angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche im Ausbauzustand auf Höhe der mittleren Frontbreite der zur öffentlichen Verkehrsfläche ausgerichteten Grundstücksgrenze. Steigt das Gelände von der Verkehrsfläche zum Gebäude, so darf das o.g. Maß um einen Zuschlag überschritten werden; der zulässige Zuschlag ergibt sich aus der Differenz zwischen der Höhe der natürlichen Geländeoberfläche, gemessen an der der Verkehrsfläche zugewandten Seite des Gebäudes und der Bezugsebene. Geringfügige, baubedingte Abweichungen von bis zu 0,1 m sind zulässig.

§ 4 Abweichende Bauweise

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

Für das festgesetzte Sondergebiet gilt eine abweichende Bauweise i.S. einer offenen Bauweise ohne Beschränkung der Gebäudelänge. Die Gebäudelänge wird durch die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen begrenzt.

§ 5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (Baugrenzen)

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO und § 31 Abs. 1 BauGB)

Innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten und mit einem (*) gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksflächen ist nur die Errichtung von Stellplätzen, Fahrradunterständen, Sammelstellen für Einkaufswagen sowie Nutzungen gem. § 1 Abs. 3 zulässig.

§ 6 Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (Bauverbotszone)

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

- (1) Innerhalb der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, ist die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art unzulässig.
- (2) Innerhalb der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, kann nach Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr die Errichtung eines Werbepylons gem. § 2 der örtlichen Bauvorschriften sowie die Anlage von bauordnungsrechtlich nicht notwendigen Stellplätzen zugelassen werden.

§ 7 Rückhaltung des Oberflächenwassers

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das im festgesetzten Sondergebiet anfallende Oberflächenwasser ist auf dem Baugrundstück derart zurückzuhalten, dass nur die natürliche Abfluss-Spende an die nächste Vorflut abgegeben wird. Die Abflussschleuse beträgt 6 l/sec und hat bei einem 10-jährlichen Regenereignis.

§ 8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- (1) Maßnahmen für den Artenschutz - Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung
Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes sind zur Beleuchtung der Gebäude, Fahrwege, Stellplatzanlagen, Grünflächen und Außenflächen die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen:
 - Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln und Beleuchtungen mit warmweißem Licht (max. 2.700 Kelvin).
 - Verwendung eines Leuchtentyps mit Richtcharakteristik: es sind nur Lampen mit nach unten bzw. auf die Fassade gerichtetem Licht zu verwenden, die die beleuchteten Flächen so anstrahlen, dass der obere Halbraum nicht ausgeleuchtet wird,
 - eine Anstrahlung der im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzten Bäume ist unzulässig.
- (2) Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Wird zur Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB ergänzt

§ 9 Durchgrünung des Plangebietes

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

- (1) Durchgrünung der Stellplatzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes sind im Bereich der Stellplätze zwischen den Stellplatzreihen oder auf randlichen Grünflächen als gliederndes Element Laubbäume (mind. 4 Stück) anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten, soweit dies mit einer Nutzung solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikanlagen) vereinbar ist. Die Pflanzung hat als Alleebaum mit mind. 2,20 m Stammhöhe, Stammumfang mind. 18 cm in 1 m Höhe zu erfolgen. Die Artenwahl richtet sich nach den Angaben der Artenliste unter Hinweis Nr. 6. Volumen der Pflanzgrube von mind. 12 m³, Baumscheibe mind. 6 m² gem. FLL Empfehlungen für Baumpflanzungen – Teil 2. Bei Abgang von Gehölzen ist entsprechender Ersatz zu pflanzen.

- (2) Erhaltung prägender Grünstrukturen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
1. Innerhalb der festgesetzten und mit (a) gekennzeichneten Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen Laubbaum- und standortgerechten Strauchbestände dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang durch gleichartige zu ersetzen. Bei Abgang richtet sich die Pflanzart und -qualität gem. Abs. 1. Die Artenwahl richtet sich nach den Angaben der Artenliste (Hinweis Nr. 6).
 2. Innerhalb der festgesetzten und mit (b) gekennzeichneten Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist die Anlage eines Regenrückhaltebeckens zulässig. Die vorhandenen und die Funktion des auf der Fläche des Regenrückhaltebeckens nicht beeinträchtigenden Laubbaum- und standortgerechten Strauchbestände sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang durch gleichartige zu ersetzen. Bei Abgang richtet sich die Pflanzart und -qualität gem. Abs. 1. Die Artenwahl richtet sich nach den Angaben der Artenliste (Hinweis Nr. 6).

§ 10 Erhalt von Einzelbäumen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Der als zur Erhaltung festgesetzter Einzelbaum ist dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang durch gleichartigen zu ersetzen. Bei Abgang ist der als Ersatz zu pflanzende Laubbaum mit einem Stammumfang gem. § 9 Abs. 1 der textlichen Festsetzungen zu pflanzen. Die Artenwahl richtet sich nach den Angaben der Artenliste (Hinweis Nr. 6).

II. Örtliche Bauvorschriften (gem. § 84 Abs. 3 Nr. 2 NBauO)

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften erstreckt sich auf das festgesetzte SO-Gebiet.

§ 2 Werbeanlagen - Werbepylon

- (1) Innerhalb des SO-Gebietes ist nur die Errichtung eines Werbepylons mit einer maximalen Höhe von 5 m als max. zweiseitige Werbeanlage und einer Ansichtsfläche von max. 3 m Breite und 5 m Höhe je Ansichtsseite zulässig. Dieser ist auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- (2) Der Bezugspunkt für die Ermittlung der Höhe gem. Abs. 1 ist die Oberkante der dem Standort des Werbepylons nächstgelegenen angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche im Ausbauzustand auf Höhe der mittleren Frontbreite der zur öffentlichen Verkehrsfläche ausgerichteten Grundstücksgrenze.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gem. § 80 Abs. 3 NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführen lässt oder durchführt, die nicht den Anforderungen dieser örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung entspricht. Ein Zuwiderhandeln kann mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von z.Zt. 500.000 € geahndet werden.

III. Hinweise

1. Rechtsgrundlagen und Verordnungen

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZV)

vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3).

Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 52).

2. Vorliegende Fachgutachten

- GMA Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH: „Auswirkungsanalyse zur Erweiterung eines Netto-Marktes in Salzhemmendorf, Quellweg 3“ (Köln, August 2023 / März 2025)
- GMA Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH: „Einzelhandelskonzept für den Flecken Salzhemmendorf“ (Köln, 23.09.2024)
- Sven Geißler Architektur, Dipl.-Ing. (FH) Sven Geißler: Entwässerungsnachweis (Berlin, 05.06.2025)

3. Archäologische Denkmalpflege

Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie Tongefäßscherben, Schlacken, Metallobjekte, Holzkohleansammlungen, auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen und Denkmale der Erdgeschichte gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie-, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover unverzüglich gemeldet werden.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbesondere die Abs. 2 und 4, wird deshalb besonders hingewiesen.

4. Maßnahmen für den Artenschutz (Baufeldräumung)

- a. Die Baufeldfreiräumung in Verbindung mit Baumfällungen oder Gehölzrückschnitten/-rodungen ist aus artenschutzrechtlichen Gründen nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar zulässig (außerhalb der Brut- und Vegetationszeit, gesetzliche Regelungen des § 39 BNatSchG). Soweit das Vorkommen von Brutenden durch eine fachlich qualifizierte Person (Ornithologe) vor Baubeginn auszuschließen ist, ist jeweils auch ein abweichender Baubeginn möglich. Ein abweichender Baubeginn innerhalb der Brutzeit ist jedoch im Einzelfall bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont zu beantragen und nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.
- b. Vorgaben zum Abriss des Gebäudes und zur Fällung von Bäumen werden ggf. bei Vorlage der Kartiererergebnisse ergänzt.

5. Maßnahmen zum Bodenschutz - Bauphase

- a. Oberboden ist, sofern für die Realisierung von Bauvorhaben erforderlich, vor Baubeginn abzuschleppen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Mit Oberboden ist schonend umzugehen. Er ist in einem nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu bewahren (s. § 202 BauGB). Der Oberboden ist nach Abschluss der Bauarbeiten auf geeigneten Flächen wieder einzubringen (Wiederanddeckung).
- b. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind u.a. die DIN 18300 Erdarbeiten, DIN 18915 Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial sowie E-DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben zu beachten. Arbeitsflächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Boden ist im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufzutragen. Die Lagerung von Boden hat ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt zu erfolgen (u.a. gemäß DIN 19731 und DIN 18917). Das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft ist zu vermeiden.
- c. Der Geobericht 28 des LBEG kann hier als Leitfaden dienen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakten 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.
- d. Nach Möglichkeit sollte im Bereich von Parkplätzen o.ä. im Plangebiet auch auf eine Vollversiegelung zu Gunsten wasserdurchlässiger Materialien verzichtet werden, um einige Bodenfunktion eingeschränkt erhalten zu können.

6. Artenliste für standortheimische und -gerechte Gehölzpflanzungen

Die Artenauswahl kann durch weitere, standortgerechte und heimische Gehölzarten ergänzt werden. Neben den in der Tabelle genannten Arten, kann für Stellplätze auch *Tilia tomentosa* (Silberlinde) verwendet werden.

<u>Großkronige Laubbäume</u>		<u>Sträucher</u>	
Acer platanoides	Spitzahorn	<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
Carpinus betulus	Hainbuche	Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Fraxinus excelsior	Esche	<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffeliger Weißdorn
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
Quercus petraea	Traubeneiche	Ligustrum vulgare	Gew. Liguster
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde	<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche

<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde	<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
Mittel- bis kleinkronige Laubbäume		<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball
<i>Betula pendula</i>	Birke	<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche		
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche		
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel		
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche		

Im Sinne des Klimawandels trockentolerante Gehölze sind fettgedruckt (Klima-Arten-Matrix/ KLAM-Stadt und Landschaft, Roloff, 2010, Urbane Baumartenwahl im Klimawandel, BdB 2008, Klimawandel und Gehölze).

7. Aperiodische Randsortimente gemäß Einzelhandelskonzept

a. Zentrenrelevante Sortimente

Bastelzubehör, Hobby- und Künstlerbedarf
Bekleidung / Wäsche (Baby-, Kinder-, Damen- / Herrenbekleidung)
Bettwaren (Decken, Kopfkissen, Tagesdecken)
Bücher
Elektrokleingeräte, Elektrogroßgeräte
Gardinen / Vorhänge und Zubehör
Glas / Porzellan / Keramik
Haushaltswaren, Korbwaren, Wohnaccessoires
Haus-, Tisch-, Bettwäsche
Kunstgegenstände, Bilder / Rahmen
Kurzwaren, Stoffe / Zubehör
Lederwaren
Musikinstrumente
Optik, Akustik
Sanitätswaren (kleinteilig)
Schreibwaren
Schuhe, Lederwaren
Spielwaren
Sportbekleidung und -schuhe, Sportkleingeräte
Uhren / Schmuck
Unterhaltungselektronik, Computer / Zubehör
Telekommunikation, Foto / Medien
Wolle, Handarbeiten

b. Nicht zentrenrelevante Sortimente

Angelbedarf
Arbeitsbekleidung
Außenspielgroßgeräte (Sandkasten, Schaukeln, Kletterstangen und -gerüste, Außentrampolin)
Auto- / Motorradzubehör
baumarktrelevante Haushaltswaren (z.B. Aufbewahrungsboxen, Wäscheständer, Wäschekörbe, Leitern, Trittleiter)
Baustoffe, Bauelemente, Beschläge
Eisenwaren
Campingwaren
Fahrräder / Zubehör
Farben / Lacke, Tapeten / Zubehör
Gartenbedarf, Pflanzen / Zubehör, Pflegeartikel, Erde, Düngemittel, Sämereiartikel
Gartenmöbel, Gartengeräte, Rasenmäher
Installationsmaterial

Jagdbedarf, Waffen
Kinderwagen, Autokindersitze, Babyerstaussattung
Lampen, Leuchten
Matratzen, Matratzenschoner
Möbel, Antiquitäten, Küchen, Büromöbel, Bad-möbel, -ausstattung
Reitsportbekleidung und -zubehör
Rollläden, Rollos, Markisen
Sanitätswaren (großteilig)
Sanitär / Fliesen
Teppiche, Bodenbeläge
Tierfutter (Großgebände)
Tierpflegemittel, Tierbedarf
Werkzeuge

8. Hinweise zum Anpflanzen, zur Pflege und zum Schutz von Bäumen

- a. Die Pflanzung hat entsprechend DIN 18916 bzw. gemäß FLL Empfehlungen für Baumpflanzungen – Teil 1 und 2 (2015/2010) zu erfolgen.
- b. Die DIN 18920, Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen, die ZTV-Baumpfleger in der jeweils aktuellen Fassung und die R SBB 2023 sind bei Baumaßnahmen zu berücksichtigen. Im Regelfall ist der gesamte Wurzelbereich vor negativen Beeinträchtigungen wie Abgrabungen, Verdichtungen durch Lagerung, Überfahren, Vernässung, Bodenauftrag usw. zu schützen. Als Wurzelbereich gilt diesbezüglich die Bodenoberfläche innerhalb des Kronendurchmessers (Kronentrauf) plus 1,5 m zu allen Seiten. Dieser Bereich ist bei Bauarbeiten mit einem 2 m hohen ortsfesten Zaun zu schützen und steht für Bautätigkeiten. Mind. sollte jedoch ein Abstand von 2,5 m zum Stammfuß eingehalten und gesichert werden.

Da vorliegend diese Vorgaben zum Wurzelbereich nicht eingehalten werden können und aktuell auch nicht eingehalten werden (Versiegelungen im Kronentrauf), sind hier baum-/wurzelschonende Bauweisen gemäß R SBB 2023/ ZTV Baum im Wurzelbereich vorzusehen (z. B. lastverteilende Platten/Matten während der Bauphase, lastverteilende Geotextilien und minimierte Tragschichten, luft-/wasserdurchlässige Bodenbeläge). Es ist ein Stammschutz gemäß DIN 18920 vorzusehen, sofern die o. g. Abstände nicht eingehalten werden können.

- c. Bei der Ausführung von Pflanzungen sind die Abstandsregelungen des Nieders. Nachbarrechtsgesetzes § 50 ff zu beachten.